





als Jahr 4 wahl abzulesen

23

EDICT

Daß diejenige

**ADVOCATEN,
PROCURATORES**

und andere

CONCIPIENTEN,

welche sich unterstehen/ Leuthe aufzuwiegen/ um
in abgethanen und abgedroschenen Sachen

Seiner Königlich Majestät

immediate Memorialien zu übergeben, oder auch in ande-
ren justitz- und Gnaden- Sachen durch Soldaten über-
geben zu lassen, ohne alle Gnade und Pardon, mit einem
Hunde an der Seiten, aufgehangen werden sollen, und
daß dieses Edict acht Tage nach bescheneher Publi-
cation seinen Anfang nehmen solle.

De Dato Berlin, den 16. Nov. 1739.

Halberstadt,

Gedruckt bey dem Königlich Preussischen Regierungs- Buchdrucker,
Nicolaus Martin Langen,



ADVOCATEN
PROCURATORES

Wir **F**riedrich
Wilhelm, von
Gottes Gnaden, Kö-
nig in Preussen / Marggraf zu

Brandenburg des Heiligen Römischen Reichs Erz-
Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von
Oranien, Neufchatel und Valangin in Geldern, zu
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pom-
mern, der Cassuben und Wendten, zu Mecklenburg,
auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu
Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,
Wendten, Schwerin, Rastenburg, Ost-Preickland und
Neurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark,
Kürensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen,
Schwerin, Bühren und Lehdam, Herr zu Raden-
stein,



stein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bü-
tow, Arlan und Breda, 2c. 2c. Tügen hiemit Män-
niglich zu wissen; daß Wir zwar durch verschiedene
Edicte Unsere allergnädigste Willens-Meinung we-
gen Abstellung der an Uns immediate einlaufenden
Memorialien deutlich erkläret, auch noch in specie
jüngsthin an alle Regierungen und andere Justitz-
Collegia schriftliche Ordre dahin ergehen lassen, daß
niemand sich unterstehen solle durch Soldaten ein-
geß Memorial in Justitz- und Gnaden-Sachen an
Uns zu bringen oder gelangen zu lassen.

Weil Wir aber, diesem ohngeachtet, wahrneh-
men müssen, daß Wir eines theils noch immer mit
unzähligen Memorialien belästiget und, durch der
Advocaten, Procuratoren und andere Conci-
pienten Aufwiegelung, Uns mehrentheils alte abgethane
Sachen vorgetragen worden: Anderen theils, eben
diese Leute sich der Soldaten bedienen, umb die von
ihnen verfertigte Memorialien an Uns zu bringen;
So haben Wir uns endlich genöthiget gefunden schärf-
fere Mittel an die Hand zu nehmen, umb diesen Un-
wesen abzuhelffen, auch daher aus eigener allerhöch-
sten Bewegung, durch eine besondere Cabinets-Or-
dre vom 15ten hujus, allergnädigst verordnet, daß
diesjenige Advocati, Procuratores und andere der-
gleichen Leute und Conci-
pienten, welche sich unter-
stehen andere Leute aufzuwiegeln, umb in abgetha-
nen und abgedroschenen Sachen Uns immediate Me-
morialien zu übergeben, oder durch Soldaten Uns,
es sey in Justitz- oder Gnaden-Sachen, Memorialien
einreichen zu lassen, Wir alsdann einen solchen Ad-
vocaten, oder Procurator, oder auch den Conci-
pienten eines solchen Memorials, ohne alle Gnade und
Pardon

Pardon aufhängen, und, zu mehrem Abscheu, neben ihm einen Hund hängen lassen wollen. Wir befehlen demnach allen und jeden, sich davor zu hüten, oder dergleichen Straffe unausbleiblich zu gewärtigen; Und soll dieses Edict alle drey Monathe vor denen Kirch-Thüren abgelesen werden, und acht Tage nach beschener Publication seinen Anfang nehmen.

Urkundlich unter Unserer eigenhöchsthändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Inn-Siegel.
Gegeben Berlin, den 16. November 1739.

Er. Wilhelm.



S. v. Coccej.

Kg 2962 40



Sb.

V018





als Jahr 4 nach abzulesen

23

EDICT

Dass diejenige

ADVOCA
PROCURATO

und andere

CONCIPIEN

welche sich unterstehen/ Leuthe o
in abgethanen und abgedroschen

Seiner Königlichen

immediate Memorialien zu übergeb
ren justitz- und Gnaden- Sachen
geben zu lassen, ohne alle Gnade u
Hunde an der Seiten, aufgehäng
dass dieses Edict acht Tage nach
cation seinen Anfang

De Dato Berlin, den

Halberstadt

Bedruckt bey dem Königlichen Preussische
Nicolaus Martin

